



Informationsblatt

Allgemeine Hinweise

Im Bedarfsfall fordern wir den Nachweis über die Fahrtkosten zur Prüfung an. Die genutzten Fahrkarten sind 2 Jahre nach dem erstatteten Schuljahr aufzubewahren.

Eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt unter dem Vorbehalt der Rücknahme bei Änderungen der gesetzlichen Grundlage, geänderter Rechtsprechung, Änderungen von Tarifbestimmungen etc. Der Anspruch endet auch mit der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (bei Schulform G 8 erfolgt die Versetzung in die Oberstufe nach Abschluss der Jahrgangsstufe 9) oder in die Fachstufe der Berufsschule. Er endet ebenfalls beim Wechsel der besuchten Schule, der Schulform oder des Wohnsitzes der Schülerin/des Schülers. In diesen Fällen kann die Anspruchsberechtigung neu geprüft werden, sofern ein neuer Antrag gestellt wird. **Änderungen des Wohnsitzes und der Wechsel der Schule beziehungsweise der Schulform sind dem Schulservice unverzüglich mitzuteilen.**

Fristen für die Antragstellung:

- **Bei Neueinschulung oder Schulwechsel:** Der Antrag kann ab dem ersten Schultag gestellt werden.
- **Folgeantrag ohne Schulwechsel:** Der Antrag kann ab dem 1. April für das darauf folgende Schuljahr gestellt werden.
- **Für PKW-Kostenerstattung:** Der Antrag muss rückwirkend gestellt werden. Für das erste Halbjahr (August bis Januar) ab Februar, für das zweite Halbjahr (Februar bis Juli) zu den Sommerferien.
- **Für ein Schuljahr kann der Antrag bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres gestellt werden, in dem das Schuljahr endet.**

Erläuterungen zu Ablehnungsgründen

Ablehnung, weil die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt sind

Der Träger der Schülerbeförderung hat lediglich eventuell anfallende Kosten zu übernehmen für a) allgemeinbildende Schulen bis zur Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II), b) Schultage im 1. Ausbildungsjahr mit Ausbildungsvertrag (duales System), c) das erste Jahr in der Schulform „Bildungsgang zur Berufsvorbereitung“ (BzB, inklusive INTEA); d) die 1. Jahrgangsstufe einer Berufsfachschule (BFS oder BÜA, nicht höhere BFS oder Fachoberschule) zum Erreichen der Vollzeiterschulpflicht.

Sofern Sozialleistungen bezogen werden (nach dem SGB II, AsylbLG, o.Ä.) **und andere als oben erwähnte Schulformen besucht werden**, besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Wenden Sie sich hierfür an die zuständige Behörde.

Ablehnung wegen zumutbarem Fußweg an die besuchte Schule

Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule liegt nicht über **zwei Kilometer** (zumutbarer Fußweg für **Grundschulkinder**).

Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule liegt nicht über **drei Kilometer** (zumutbarer Fußweg für **Schulkinder ab der fünften Jahrgangsstufe**).

Ablehnung wegen zumutbarem Fußweg an eine Schule mit vergleichbarer Schulform

Die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist nicht mehr als **zwei Kilometer (zumutbarer Fußweg in der Grundstufe)** oder nicht mehr als **drei Kilometer (zumutbarer Fußweg in der Sekundarstufe I)** von der Wohnung entfernt. Die Bildungsgänge schließen am Ende der Mittelstufe mit dem Hauptschulabschluss in seinen ausdifferenzierten Formen, dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) und der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe, die dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist, ab. **Von der Gleichwertigkeit der nächstgelegenen und der tatsächlich besuchten Schule ist bereits dann auszugehen, wenn es das Unterrichtsangebot beider Schulen ermöglicht, denselben Abschluss am Ende einer Schulstufe ohne Schulwechsel zu erreichen.** Bestimmte pädagogische, weltanschauliche, religiöse oder organisatorische Ausprägungen (z.B. G 8- bzw. G 9-Zug, bestimmte Fremdsprachenfolgen etc.) sind nicht zu berücksichtigen.



Ablehnung eines Pkw-Zuschusses wegen zumutbarer ÖPNV-Verbindung

Der beantragten Erstattung von Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann nicht entsprochen werden, da die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich möglich und zumutbar ist. Für den Schulweg wird das angebotene zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt. Daher entstehen keine erstattungsfähigen Aufwendungen. Auch nicht solche, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären (fiktive Kosten).

Ablehnung eines PKW-Zuschusses wegen bestehender organisierter Beförderung durch den Landkreis

Es könnte ein vom Schulträger eingesetzter Schulbus an die besuchte oder zuständige Schule genutzt werden. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Erstattung von privaten PKW-Kosten. Der Schulträger hat unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart zu entscheiden.

Ablehnung einer organisierten Beförderung durch den Landkreis wegen zumutbarer ÖPNV-Verbindung

Es ist zumutbar, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die Aufsichtspflicht auf dem Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls sind der Schulweg und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu üben. Der Schulträger hat unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart zu entscheiden. Der Besuch einer Förderschule führt nicht automatisch zu einem Anspruch auf organisierte Beförderung durch den Schulträger.

Ablehnung einer organisierten Beförderung durch den Landkreis wegen fehlender Verfügbarkeit

Die organisierte Beförderung erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen nicht. Ein Zuschuss bei Nutzung eines privaten Verkehrsmittels zur besuchten beziehungsweise zur zuständigen Schule kann rückwirkend beantragt werden. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Schulweg in Höhe der Kilometerpauschale im Sinne des Hessischen Reisekostengesetzes. Die Beförderung zur oder nach der Betreuung stellt im Sinne des Hessischen Schulgesetzes keinen Schulweg dar und begründet für diese Strecken keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung.

Ablehnung wegen nicht fristgerecht gestelltem Antrag

Für eine Übernahme der Beförderungskosten ist - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - nach diesem Gesetz eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten sind nur dann zu erstatten, wenn der Übernahmeantrag **bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres vorgelegt wird, in dem das Schuljahr endet**. Eine Heilung des Fristversäumnisses ist nur dann möglich, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten (§ 32 Verwaltungsverfahrensgesetz). Hindernisse im Sinne dieses Gesetzes sind von den Beteiligten unbeeinflussbare Umstände, wie z.B. Naturkatastrophen, längere Krankheit, Krankenhausaufenthalt, die einer Fristwahrung entgegenstehen. Der Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen. Bei schriftlicher Antragstellung kommt es nicht darauf an, wann ein für die Behörde handelnder Amtsträger davon Kenntnis erlangt, sondern wann der Antrag oder das sonstige Schreiben in die Verfügungsgewalt der Behörde gelangt.

Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung

Der Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten gemäß § 161 Hess. Schulgesetz kann nicht bearbeitet werden und muss daher abgelehnt werden, da den Mitwirkungspflichten in Sinne des § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht nachgekommen wurde. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen sie insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Erläuterungen zu Anspruchsgründen

Erstattung von Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Es werden nur die nach den geltenden Tarifen preisgünstigsten Beförderungskosten öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Die Erstattung erfolgt zweckbestimmt für den Erwerb von notwendigen Fahrkarten zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Auf Verlangen sind die Fahrtkosten nachzuweisen.



Erstattung bei Besuch einer anderen als der nächstgelegenen vergleichbaren Schule

Die tatsächlichen Beförderungskosten werden nur maximal in Höhe der für den Besuch der im Bescheid genannten nächstgelegenen vergleichbaren Schule anfallenden Kosten erstattet. Bestimmte pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen sowie eine bestimmte Fremdsprachenfolge sind nicht zu berücksichtigen.

Erstattung bei Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Bei freiwilligem Besuch einer Schule in einem anderen Schulträgerbezirk werden die tatsächlichen Beförderungskosten bis maximal in Höhe der für den Besuch einer vergleichbaren Schulform im eigenen Schulträgerbezirk anfallenden Kosten übernommen.

Hilfsberechnung

Es werden die nach den geltenden Schülertarifen preisgünstigsten Beförderungskosten öffentlicher Verkehrsmittel **als Hilfsberechnung** übernommen, da der existierende ÖPNV nicht zumutbar ist und eine andere als die zuständige Schule besucht wird, zu der eine organisierte für Schulkinder kostenfrei nutzbare Schulbustour besteht. Die Hilfsberechnung wird für die Berechnung der Kosten zur nächstgelegenen zuständigen Schule nach § 161 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz zu Grunde gelegt, da keine konkreten Kosten für den Besuch der nächstgelegenen zuständigen Schule definiert werden können. In einem solchen Fall gibt die Kommentierung zu § 161 Hessisches Schulgesetz von Köller vor, eine solche Hilfsberechnung zugrunde zu legen.

Organisierte Beförderung durch den Landkreis

Die Beförderung wird in einem vom Schulträger eingesetzten Schulbus für den im Bescheid genannten Zeitraum, oder bis zum Wegfall des Beförderunggrundes (zum Beispiel nach Abschluss eines Mobilitätstrainings) durch den Schulträger organisiert und finanziert.

Zuschuss zur PKW-Nutzung

Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zwischen Wohnung und besuchter Schule beziehungsweise zur zuständigen Schule oder zwischen Wohnung und nächstgelegener ÖPNV-Haltestelle wird eine Kilometerpauschale nach dem derzeit gültigen Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.

Freiwillige Leistung

Aufgrund einer freiwilligen Leistung und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung werden Beförderungskosten übernommen.